

528 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVI. GP

Bericht des Justizausschusses

über den Antrag der Abgeordneten Dr. Graff und Genossen betreffend ein Bundesgesetz, mit dem Vorschriften über die Zuständigkeit der Bezirksgerichte in Angelegenheiten des Familienrechts geändert werden (Familiengerichtsgesetz) (58/A)

Am 19. Oktober 1983 haben die Abgeordneten Dr. Graff und Genossen den im Titel genannten Initiativantrag, der dem Justizausschuß zur weiteren Vorberatung zugewiesen wurde, im Nationalrat eingebracht. Der Justizausschuß beschäftigte sich erstmals in seiner Sitzung am 6. Dezember 1983 mit diesem Antrag und beschloß einstimmig, nach Berichterstattung durch den Abgeordneten Dr. Paulitsch und einer Debatte, an der sich die Abgeordneten Dr. Graff, Dr. Gradischnik, Dr. Neisser, Dr. Rieder, Dr. Schwimmer, Mag. Kabas, Dr. Kapaun und Dr. Stummvoll sowie der Bundesminister für Justiz Dr. Ofner beteiligten, diese Materie einem Unterausschuß zuzuweisen. Diesem Unterausschuß gehörten von der Sozialistischen Partei Österreichs die Abgeordneten Dr. Gradischnik, Dr. Kapaun, Parnigoni, Dr. Reinhart und Dr. Rieder, von der Österreichischen Volkspartei die Abgeordneten Dr. Graff, Dr. Paulitsch, Dr. Kohlmaier und Dipl.-Kfm. Dr. Stummvoll sowie von der Freiheitlichen Partei Österreichs der Abgeordnete Mag. Kabas an. Zum Obmann des Unterausschusses wurde der Abgeordnete Mag. Kabas, zu Obmann-Stellvertretern die Abgeordneten Dr. Gradischnik und Dr. Kohlmaier sowie zum Schriftführer der Abgeordnete Dr. Kapaun gewählt.

Der erwähnte Unterausschuß beschäftigte sich in vier Arbeitssitzungen unter Beiziehung von Sachverständigen mit diesem Initiativantrag. An Experten nahmen an den Unterausschußberatungen teil: Univ.-Ass. Dr. Franz Marhold, Dr. Martin Mayr, Dr. Walter Meinhart, Rechtsanwalt Dr. Peter Fichtenbauer, Dr. Josef Czerny,

Dr. Richard Leutner, Prof. Hermann Peter, Dr. Peter Bauer und Hofrat Dr. Friedrich Kuderna.

Das Bundesministerium für Justiz war außer durch Bundesminister Dr. Ofner durch Sektionschef Hon.-Prof. Dr. Roland Loewe, Ministerialrat Dr. Helmuth Tades und Ministerialrat Dr. Leo Feitzinger vertreten.

Der Unterausschuß berichtete sodann dem Justizausschuß in dessen Sitzung am 18. Jänner 1985 über das Ergebnis seiner Arbeiten.

An der sich an den Bericht des Unterausschusses anschließenden Debatte beteiligten sich die Abgeordneten Dr. Graff, Dr. Gradischnik und Dr. Paulitsch, der Ausschußobmann Abgeordneter Mag. Kabas sowie der Bundesminister für Justiz Dr. Ofner.

Bei der Abstimmung wurde der Gesetzentwurf eines Familiengerichtsgesetzes unter Berücksichtigung eines gemeinsamen Abänderungsantrages der Abgeordneten Dr. Graff, Dr. Gradischnik und Mag. Kabas in der diesem Bericht beigegebenen Fassung einstimmig angenommen.

Zu einzelnen Bestimmungen des Entwurfes ist folgendes zu bemerken:

I. Allgemeines

Die Antragsteller haben ihren Antrag unter anderem wie folgt begründet:

Mit dem Bundesgesetz vom 15. Juni 1978, BGBl. Nr. 280, wurde durch Art. IV Z 8 und Art. XXII die Einrichtung der besonderen Familiengerichtbarkeit geschaffen. Die in diesem Zusammenhang neu aufgestellte Anlage zur Jurisdiktionsnorm berief zur Behandlung der familienrechtlichen Angelegenheiten in der Regel das am Sitz der Bezirksverwaltungsbehörde gelegene Bezirksgericht. In einigen Fällen wurden auch kleinere Gliederungen in der Weise geschaffen, daß ein Bezirksgericht nur für einige andere — mit dem Sprengel

der Bezirksverwaltungsbehörde nicht übereinstimmende — Bezirksgerichte oder nur für seinen eigenen Sprengel die familienrechtliche Zuständigkeit erhielt.

Diese Schaffung größerer Sprengel in Familienrechtssachen hat sich — wie die seither verstrichene Zeit gezeigt hat — nicht bewährt. Sowohl die Vereinigung der österreichischen Richter in ihrem vor einiger Zeit publizierten Notstandsbericht der Justiz als auch die Personalvertretung der nicht-richterlichen Bediensteten (Zentralausschuß) in ihrem Bericht über die Situation der Justiz haben einhellig die Meinung vertreten, daß die derzeitige Regelung zum ehestmöglichen Zeitpunkt dahin zu ändern wäre, daß allen Bezirksgerichten eine Gerichtsbarkeit in Familienrechtssachen zukommt.

Der Ausschuß geht davon aus, daß durch die vorgesehenen Neufassungen von Bestimmungen der JN und anderer Gesetze bemängelte Kompetenzersplitterungen für Verfahren mit familienrechtlichem Bezug beseitigt und im Zusammenhang damit alle Bezirksgerichte mit der Führung solcher Verfahren betraut werden sollen.

II. Besonderes

Zu Art. I:

Zu den Z 1 und 2:

Es sollen der heutige § 49 a JN in die allgemeine sachliche Zuständigkeitsbestimmung des § 49 JN eingebaut (Z 1 lit. b und c sowie Z 2) und bei dieser Gelegenheit dessen historisch bedingte ziffernmäßige Unterteilung der heutigen legislativen Praxis entsprechend angepaßt werden (Z 1 lit. a).

Da die Familienrechtssachen künftig von jedem Bezirksgericht (nur) für seinen örtlichen Zuständigkeitsbereich zu führen sein werden, bedarf es daher der mit dem nunmehr aufgehobenen § 49 a JN geschaffenen „familienrechtlichen Abteilung“ nicht mehr; darüber hinaus soll auch der § 49 a JN in der Fassung der Zivilverfahrens-Novelle 1983, BGBl. Nr. 135, aus Gründen der Klarstellung durch den Art. V § 3 Z 1 aufgehoben werden.

Im Zusammenhang damit vertritt der Ausschuß — vorbehaltlich einer künftigen weitergehenden dienst- und besoldungsrechtlichen Regelung — die Auffassung, daß mit dem Wegfall der Einrichtung der familienrechtlichen Abteilungen für die Vorsteher der vom Art. IV Z 8 des Bundesgesetzes, BGBl. Nr. 280/1978, erfaßten Bezirksgerichte keine dienst- und besoldungsrechtliche Verschlechterung eintritt.

Der letzte Absatz des § 49 JN wird mit der Aufhebung des § 49 a JN entbehrlich (Z 1 lit. e).

Zu Z 3:

Dadurch wird die mit der Zivilverfahrens-Novelle 1983 normierte Überschrift „Streitigkeiten

in Ehesachen“ ersetzt (lex posterior derogat priori; dies gilt selbst, wenn das Inkrafttreten der früheren und der späteren Norm mit demselben Zeitpunkt vorgesehen ist).

Die Erweiterung auf „Streitigkeiten aus dem Eheverhältnis“ ist begründet, weil die Überschrift auch den § 76 a JN (neu — siehe die Z 4) umfaßt.

Zu Z 4:

Die Neufassung des § 76 Abs. 1 JN ist eine Folge der Aufhebung des § 49 a JN.

Zu Z 5:

Es handelt sich bei diesem neuen, der Verhandlungskonzentration dienenden Gerichtsstand um einen „ausschließlichen“ Gerichtsstand; die Vereinbarung eines anderen Gerichtsstands (nach § 104 JN) ist sohin zulässig.

Zu Z 6:

Dies ist eine Konsequenz der Einordnung des geltenden § 76 a JN nach dem § 76 b JN als § 76 c JN (siehe Z 7).

Damit umfaßt die (bisherige) Überschrift (des § 76 a JN — alt) „Streitigkeiten über die Vaterschaft“ nunmehr die §§ 76 b und 76 c JN, ohne daß dadurch eine Bedeutungsänderung eintritt.

Zu den Z 7 und 8:

Hiezu gilt das zur Z 4 Gesagte.

Zu Z 9:

Diese Neufassung stimmt mit dem ersten Satz des § 100 JN in der Fassung der Zivilverfahrens-Novelle 1983 wortgleich überein. Der zweite Satz der letztgenannten Bestimmung ist durch den § 76 a JN (Z 5) entbehrlich geworden. Aus Gründen der leichteren Überschaubarkeit soll hier der volle Wortlaut des § 100 JN wiedergegeben werden.

Zu Z 10:

Die Aufhebung des § 104 b JN ist eine Folge der Aufhebung des § 49 a JN (Z 2).

Zu Z 11:

Durch die Aufnahme des § 104 JN in den ersten Absatz sollen Gerichtsstandsvereinbarungen und Heilungen von Unzuständigkeiten in außerstreitigen Eheangelegenheiten (was vor allem für die nach § 55 a EheG von Bedeutung sein wird) ermöglicht werden.

Die Abs. 2 und 3 sollen der Verfahrenskonzentration dienen. Wenn auch im Fall des Abs. 3 eine Verbindung von streitigen und außerstreitigen Verfahren nicht möglich ist, so wird doch im Zusam-

menhalt mit dem (neuen) § 33 GOG (Art. III) sichergestellt, daß die den selben familienrechtlichen Personenkreis betreffenden Verfahren von dem selben Richter geführt werden.

Die Attraktionsbestimmungen der Abs. 2 und 3 lassen aber Gerichtsstandsvereinbarungen zu (Abs. 2 letzter Halbsatz), damit die Parteien nicht gehindert sind, einen ihnen im Einzelfall genehmeren Gerichtsstand in Anspruch zu nehmen.

Zu Z 12:

Hiezu sei auf die Ausführungen zu den Z 1 und 2 hingewiesen.

Zu Art. II:

Diese Zitatänderungen sind eine Folge des Einbaus des § 49 a JN in den § 49 JN.

Zu Art. III:

Der (neue) § 33 GOG stellt eine Regelung über die vorzunehmende Geschäftsverteilung dar.

Die Bestimmung ist daher auf bezirksgerichtlicher Ebene nur für jene Bezirksgerichte von Bedeutung, die mit mehr als einem Richter besetzt sind.

Bei diesen Bezirksgerichten soll aber sichergestellt werden, daß Verfahren mit familienrechtlichem Bezug, die den selben Familienkreis betreffen, vom selben Richter zu führen sind; vor allem auch um dies zu garantieren, sollen möglichst wenigen Abteilungen — am besten nur einer — derartige Verfahren zugewiesen werden.

Die Wendung „familienrechtliche Angelegenheiten“ umfaßt nicht nur die Rechtssachen nach § 49 Abs. 2 Z 1 bis 2 c und Abs. 3 JN sowie die Außerstreitangelegenheiten nach den §§ 109 bis 114 JN, sondern etwa auch Anträge auf Erlassung von einstweiligen Verfügungen nach § 382 Z 8 EO (vgl. Art. IV).

Das Gesagte soll auch für die Gerichte zweiter Instanz gelten.

Zu Art. IV:

Es ist aus verfahrensökonomischen Gründen sachgerecht, daß (auch) die Entscheidungen über Anträge auf Erlassung von einstweiligen Verfügungen nach § 382 Z 8 EO von den für die jeweiligen Hauptsachen zuständigen Gerichten zu treffen sind.

Zu Art. V:

Zu § 1:

Alle vorgesehenen Neuerungen der Gerichtsorganisation (des gegenständlichen Vorhabens, des Arbeits- und Sozialgerichtsgesetzes sowie der Zivilverfahrens-Novelle 1983) sollen vor allem auch aus personellen und sonstigen administrativen Gründen zum gleichen Zeitpunkt in Kraft treten.

Zu § 2:

Der Erwähnung des Art. III (im ersten Satz) bedarf es nicht. Es wird Sache der Personalsenate sein, auch für schon anhängige Verfahren Geschäftsverteilungen zu beschließen, die einerseits den Gedanken des Art. III und andererseits der jeweiligen Verfahrensökonomie Rechnung tragen.

Zu § 3:

1. Aus Gründen der leichteren Überschaubarkeit sollen auch die §§ 49 a und 100 JN in der Fassung der Zivilverfahrens-Novelle 1983 ausdrücklich aufgehoben werden (Z 1); der künftige Wortlaut des § 100 JN ist im Art. I Z 9 wiedergegeben.

2. Da alle vorgesehenen gerichtsreorganisatorischen Maßnahmen zum selben Zeitpunkt wirksam werden sollen (siehe die Ausführungen zum § 1), ist in der Übergangsregelung der Zivilverfahrens-Novelle 1983 betreffend die Verschiebung der Zuständigkeit für streitige Ehescheidungen das Datum zu ändern (Z 2).

Im übrigen bleibt diese Übergangsregelung der Zivilverfahrens-Novelle 1983 für Ehesachen ebenso unberührt wie die Übergangsregelung des Bundesgesetzes vom 11. November 1983, BGBl. Nr. 566, über Änderungen des Personen-, Ehe- und Kindschaftsrechts (Art. X Z 4); da die letztgenannte Regelung nicht ausdrücklich einen bestimmten Zeitpunkt nennt, bedarf sie auch keiner formellen Änderung.

Zu § 4:

Diese Aufhebung ist eine Folge des Art. III.

Zu § 5:

Dieser entspricht dem Bundesministeriengesetz 1973.

Als Ergebnis seiner Beratungen stellt der Justizausschuß somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen. /

Wien, 1985 01 18

Dr. Etmayer
Berichterstatter

Mag. Kabas
Obmann

/.

XXX. Bundesgesetz vom XXXXXX, mit dem Bestimmungen über die Zuständigkeiten der Gerichte in Familienangelegenheiten geändert werden

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Änderungen der Jurisdiktionsnorm

Die Jurisdiktionsnorm vom 1. August 1895, RGBl. Nr. 111, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 135/1983, wird geändert wie folgt:

1. Im § 49

a) werden im Abs. 1 der Doppelpunkt und die Bezifferung „1.“ aufgehoben;

b) hat der Einleitungssatz des Abs. 2 zu lauten:

„Ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes gehören vor die Bezirksgerichte.“;

c) werden nach dem Einleitungssatz des Abs. 2 folgende Z 1 bis 2 c eingefügt:

- „1. Streitigkeiten über die Vaterschaft zu einem unehelichen Kind und über die dessen Vater der Mutter und dem Kind gegenüber gesetzlich obliegenden Pflichten;
- 2. sonstige Streitigkeiten über den aus dem Gesetz gebührenden Unterhalt;
- 2 a. Streitigkeiten über die eheliche Abstammung;
- 2 b. Streitigkeiten über die Scheidung, die Aufhebung oder die Nichtigkeitserklärung einer Ehe oder über das Bestehen oder Nichtbestehen einer Ehe zwischen den Parteien;
- 2 c. die anderen aus dem gegenseitigen Verhältnis der Ehegatten oder aus dem Verhältnis zwischen Eltern und Kindern entspringenden Streitigkeiten;“;

d) wird folgender Abs. 3 eingefügt:

„Die im Abs. 2 Z 1 bis 2 c begründete Zuständigkeit besteht auch in Fällen, in denen der Rechtsstreit vom Rechtsnachfolger einer Partei oder von einer Person geführt wird, die kraft Gesetzes anstelle der ursprünglichen Person hierzu befugt ist.“

e) wird der letzte Absatz aufgehoben.

2. Der § 49 a wird aufgehoben.

3. Die Überschrift des § 76 hat zu lauten:

„Streitigkeiten aus dem Eheverhältnis“.

4. Der Abs. 1 des § 76 hat zu lauten:

„Für Streitigkeiten über die Scheidung, die Aufhebung, die Nichtigkeitserklärung oder die Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens einer Ehe zwischen den Parteien ist das Gericht ausschließlich zuständig, in dessen Sprengel die Ehegatten ihren gemeinsamen gewöhnlichen Aufenthalt haben oder zuletzt gehabt haben. Hat zur Zeit der Erhebung der Klage keiner der Ehegatten seinen gewöhnlichen Aufenthalt in diesem Sprengel oder haben sie im Inland einen gemeinsamen gewöhnlichen Aufenthalt nicht gehabt, so ist das Gericht ausschließlich zuständig, in dessen Sprengel der gewöhnliche Aufenthalt des beklagten Ehegatten oder, falls ein solcher gewöhnlicher Aufenthalt im Inland fehlt, der gewöhnliche Aufenthalt des klagenden Ehegatten liegt, sonst das Bezirksgericht Innere Stadt Wien.“

5. Nach dem § 76 wird folgender neuer § 76 a eingefügt:

„§ 76 a. Das Gericht, bei dem eine im § 76 Abs. 1 genannte Streitigkeit anhängig ist oder gleichzeitig anhängig gemacht wird, ist für die aus dem gegenseitigen Verhältnis der Ehegatten entspringenden sonstigen Streitigkeiten einschließlich jener über den gesetzlichen Unterhalt (§ 49 Abs. 2 Z 2 und 2 c sowie Abs. 3) ausschließlich zuständig. Das gilt nicht, wenn die Verhandlung über die Scheidung, die Aufhebung, die Nichtigkeitserklärung oder das Bestehen oder Nichtbestehen der Ehe in erster Instanz bereits geschlossen ist.“

6. Die Überschrift vor dem bisherigen § 76 a wird vor dem § 76 b eingefügt.

7. Der Abs. 1 des § 76 b hat zu lauten:

„Für Streitigkeiten über die eheliche Abstammung eines Kindes ist das Gericht ausschließlich zuständig, in dessen Sprengel das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat; mangels eines solchen im Inland ist das Gericht ausschließlich zuständig, in dessen Sprengel der Mann, dessen

eheliche Vaterschaft vermutet wird, seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Fehlt auch ein solcher im Inland, so ist das Gericht ausschließlich zuständig, in dessen Sprengel die Mutter des Kindes ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat oder zur Zeit ihres Todes gehabt hat, sonst das Bezirksgericht Innere Stadt Wien.“

8. Der bisherige § 76 a erhält die Bezeichnung „§ 76 c“ und wird nach dem § 76 b eingefügt; der Abs. 1 des § 76 c hat zu lauten:

„Für Streitigkeiten über die Feststellung der Vaterschaft zu einem unehelichen Kind und für die damit verbundenen Streitigkeiten über die dem Vater dem Kinde gegenüber gesetzlich obliegenden Pflichten ist das Gericht ausschließlich zuständig, in dessen Sprengel das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat; mangels eines solchen im Inland ist das Gericht ausschließlich zuständig, in dessen Sprengel der in Anspruch genommene Mann seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, sonst das Bezirksgericht Innere Stadt Wien.“

9. Der § 100 samt Überschrift hat zu lauten:

„Klagen aus dem Eheverhältnis.

§ 100. Das im § 76 Abs. 1 bezeichnete Gericht ist auch für andere Klagen wegen nicht rein vermögensrechtlicher Streitigkeiten aus dem Eheverhältnis zuständig.“

10. Der § 104 b wird aufgehoben.

11. Der § 114 a hat zu lauten:

„§ 114 a. Für die Zuständigkeit in Eheangelegenheiten gelten die §§ 76 Abs. 1 und 104 sinngemäß.

Ist bei einem Gericht ein Antrag auf Feststellung der Rechtmäßigkeit des Verlangens auf Verlegung der gemeinsamen Wohnung, der Weigerung mitzuziehen oder der gesonderten Wohnungnahme durch einen Ehegatten, ein Antrag auf angemessene Abgeltung der Mitwirkung im Erwerb des anderen Ehegatten oder auf Aufteilung des ehelichen Gebrauchsvermögens und der ehelichen Ersparnisse oder ein Antrag auf Untersagung der Namensführung anhängig und ist das Verfahren hierüber in erster Instanz noch nicht beendet, so ist dieses Gericht auch für jeden weiteren derartigen Antrag zuständig; dies schließt jedoch die Zulässigkeit einer Vereinbarung über die Zuständigkeit eines anderen Gerichtes nicht aus.

Der Abs. 2 gilt sinngemäß für ein Gericht, bei dem eine im § 76 Abs. 1 genannte Streitigkeit anhängig, die mündliche Streitverhandlung in erster Instanz aber noch nicht geschlossen ist.

Die inländische Gerichtsbarkeit in Eheangelegenheiten ist gegeben, wenn einer der Ehegatten österreichischer Staatsbürger ist oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat.“

12. Die Anlage wird aufgehoben.

Artikel II

Änderungen der Zivilprozeßordnung

Die Zivilprozeßordnung vom 1. August 1895, RGBl. Nr. 113, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 566/1983, wird geändert wie folgt:

1. Im § 2 a wird das Klammerzitat „(§ 49 a Abs. 1 Z 4 JN)“ durch das Klammerzitat „(§ 49 Abs. 2 Z 2 b JN)“ ersetzt.

2. Im § 29 Abs. 1 wird das Klammerzitat „(§ 49 a Abs. 1 Z 4 JN)“ durch das Klammerzitat „(§ 49 Abs. 2 Z 2 b JN)“ ersetzt.

3. Im § 460 werden das Klammerzitat „(§ 49 a Abs. 1 Z 4 JN)“ durch das Klammerzitat „(§ 49 Abs. 2 Z 2 b JN)“ und das Klammerzitat „(§ 49 a Abs. 1 Z 5 JN)“ durch das Klammerzitat „(§ 49 Abs. 2 Z 2 c JN)“ ersetzt.

4. Im § 483 a Abs. 1 wird das Klammerzitat „(§ 49 a Abs. 1 Z 4 JN)“ durch das Klammerzitat „(§ 49 Abs. 2 Z 2 b JN)“ ersetzt.

5. Der Abs. 5 des § 502 hat zu lauten:

„Die Abs. 2 bis 4 gelten nicht in den im § 49 Abs. 2 Z 1, 2 a und 2 b JN bezeichneten Streitigkeiten.“

Artikel III

Änderung des Gerichtsorganisationsgesetzes

Das Gerichtsorganisationsgesetz vom 27. November 1896, RGBl. Nr. 217, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 135/1983, wird geändert wie folgt:

Der § 33 hat zu lauten:

„§ 33. Bei den Bezirksgerichten sind der selben Gerichtsabteilung sowohl die Rechtssachen nach § 49 Abs. 2 Z 1 bis 2 c und Abs. 3 JN als auch die Außerstreitangelegenheiten nach §§ 109 bis 114 a JN zuzuweisen; sie sind, wenn sie wegen des Geschäftsumfanges mehreren Abteilungen zuzuweisen sind, so zu verteilen, daß alle die selben Personen (Ehegatten oder Kinder) betreffenden familienrechtlichen Angelegenheiten zu der selben Gerichtsabteilung gehören.

Bei den Landes- und Kreisgerichten sind die im Abs. 1 genannten familienrechtlichen Angelegenheiten dem selben Rechtsmittelsenat zuzuweisen; der Abs. 1 zweiter Halbsatz ist sinngemäß anzuwenden.“

Artikel IV

Änderung der Exekutionsordnung

Die Exekutionsordnung vom 27. Mai 1896, RGBl. Nr. 79, zuletzt geändert durch das Bundes-

gesetz BGBl. Nr. 135/1983, wird geändert wie folgt:

Der Abs. 3 des § 387 hat zu lauten:

„Abweichend vom Abs. 2 ist auch in diesen Fällen das Gericht zuständig, das für den Prozeß in der Hauptsache zuständig wäre, wenn es sich um einstweilige Verfügungen nach § 382 Z 8 oder solche wegen unlauteren Wettbewerbs, nach dem Urheberrechtsgesetz oder nach den §§ 28 bis 30 des Konsumentenschutzgesetzes handelt.“

Artikel V

Schlußbestimmungen

§ 1. Dieses Bundesgesetz tritt mit dem 1. Jänner 1987 in Kraft.

§ 2. Die Art. I, II und IV sind auf Verfahren anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1986 gerichtsanhängig werden.

§ 3. In der Zivilverfahrens-Novelle 1983, BGBl. Nr. 135, werden

1. die Z 19 und 46 des Art. II aufgehoben und
2. im Art. XVII § 2 Abs. 1 Z 13 das Datum „31. Dezember 1985“ durch das Datum „31. Dezember 1986“ ersetzt.

§ 4. Der Art. XXII des Bundesgesetzes vom 15. Juni 1978, BGBl. Nr. 280, über Änderungen des Ehegattenerbrechts, des Ehegüterrechts und des Ehescheidungsrechts wird aufgehoben.

§ 5. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Justiz betraut.